



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 52 (S. 69-72)
Titel	Volksschulverordnung (Änderung)
Ordnungsnummer	412.111
Datum	25.02.1992

[S. 69] Der Erziehungsrat beschliesst:

I. Der sechste und siebente Abschnitt der Verordnung über die Volksschule und die Vorschulstufe (Volksschulverordnung) vom 31. März 1900 wird wie folgt geändert:

Sechster Abschnitt: Beaufsichtigung und Beurteilung der Volksschulen

I. Aufsicht der Gemeindeschulpflege

§ 88. Die Gemeindeschulpflege führt und beaufsichtigt die Volksschule.

Ihre Amtsdauer beginnt am Schuljahresanfang des Wahljahres.

§ 89. Die Mitglieder der Gemeindeschulpflege besuchen die Lehrer der Gemeinde nach einer von ihnen selbst festgelegten Zuteilung. Dabei dürfen den einzelnen Mitgliedern nicht ausschliesslich Lehrkräfte für Handarbeit und Haushaltkunde, Sonderklassenlehrer oder Fachlehrer zugeteilt werden.

§ 90. In grossen Gemeinden und Schulkreisen können die Schulpflegen Sektionen bilden.

§ 91. Die Mitglieder besuchen die ihnen zugeteilten Abteilungen oder Lehrer jährlich mindestens zweimal und nach Möglichkeit am Examen oder an den Besuchstagen.

Die Besuche sollen zu verschiedenen Zeiten des Schuljahres stattfinden.

Die Mitglieder bestätigen ihren Schulbesuch durch Eintrag im Visitationsbuch.

§ 92. Die Schulpflege wählt die nach der Zahl der Lektionen erforderlichen voll oder teilweise beschäftigten Lehrkräfte für Handarbeit und Haushaltkunde. Die Erziehungsdirektion bestimmt den Umfang möglicher Teilpensenwahlen. Die Wahl erfolgt auf die Amtsdauer der Primarlehrer.

Neuwahlen unterliegen der Genehmigung der Erziehungsdirektion. // [S. 70]

Die Bestätigungswahlen sind bis Ende April des letzten Jahres der Amtsdauer vorzunehmen. Das Ergebnis ist der Erziehungsdirektion mitzuteilen.

Soweit der Unterricht nicht von gewählten Lehrern erteilt werden kann, setzt die Erziehungsdirektion Verweser ein.

II. Aufsicht der Bezirksschulpflege

§ 93. Die Bezirksschulpflege beaufsichtigt die Gemeindeschulpflegen und die Lehrer. Lehrer, deren Pensum mindestens einem Drittel der Vollbeschäftigung entspricht (Bruchteile werden abgerundet), werden ordentlich besucht. Lehrer mit kleinerem Pensum können besucht werden.

Die Amtsdauer der Bezirksschulpflege beginnt am Schuljahresanfang des Wahljahres.



§ 94. Der Visitor besucht die ihm zugeteilten Lehrer mindestens zweimal jährlich, und zwar einmal in der ersten Hälfte und einmal in der zweiten Hälfte des Schuljahres. Die Schulbesuche dauern wenigstens zwei Lektionen.

§ 95. Bei seinen Besuchen achtet der Visitor auf das Verhalten von Lehrer und Schülern, die Atmosphäre im Schulzimmer sowie die Organisation, die Durchführung und den Erfolg des Unterrichts.

Der Visitor beobachtet den Lehrer in seiner ganzen Tätigkeit und Haltung. Er achtet dabei auf den Aufbau der Lektionen, insbesondere die Beschäftigung der Schüler, die Einhaltung des Lehrplans und die Verwendung der obligatorischen Lehrmittel. Er nimmt Einblick in die vorliegenden Arbeiten.

§ 96. Anhand der Absenzenliste und des Visitationsbuches kontrolliert der Visitor die Handhabung des Absenzenwesens und die Erfüllung der Besuchspflicht durch die Gemeindeschulpflege. Er richtet sein Augenmerk auf die Schullokalitäten, deren Einrichtung und das Unterrichtsmaterial.

§ 97. Der Visitor bestätigt seinen Schulbesuch durch Eintrag im Visitationsbuch.

§ 98. Im Anschluss an den Schulbesuch bespricht der Visitor seine Beobachtungen und Eindrücke mit dem Lehrer. Bei der Wertung der Tätigkeit des Lehrers und des Unterrichtserfolges berücksichtigt er die besonderen Bedingungen der Klasse. // [S. 71]

In der Aussprache nimmt der Visitor auch Anliegen des Lehrers entgegen. Er kann diese anschliessend bei den zuständigen Instanzen Vorbringen.

§ 99. Lassen sich negative Feststellungen im Gespräch mit dem Lehrer nicht klären, macht der Visitor Mitteilung an die Schulpflege oder den Präsidenten der Bezirksschulpflege.

§ 100. Der Visitor besucht nach Möglichkeit die Examen oder die Besuchstage der ihm zugeteilten Lehrer.

In den Gemeinden, in denen Examen stattfinden, können diese für Handarbeit und Haushaltkunde zwischen den Frühlings- und Sommerferien stattfinden.

§ 101. Im Anschluss an die Examen, bei Besuchstagen am Ende des Schuljahres, oder zu Beginn des folgenden Schuljahrs findet eine Aussprache der zuständigen Visitatoren mit den Mitgliedern der Schulpflege statt, zu der auch eine Lehrervertretung eingeladen wird. Der Visitor und die Mitglieder der Schulpflege teilen wesentliche Beobachtungen mit, die sie bei ihren Schulbesuchen gemacht haben.

§ 102. Der Visitor erstellt über die ihm zugeteilten Lehrer einen Bericht, in welchem er die Arbeit des Lehrers würdigt und auf allfällige Mängel hinweist.

§ 103. Die Bezirksschulpflege behandelt die Berichte der Visitatoren und leitet diese an die Gemeindeschulpflegen und Lehrer weiter.

Die Bezirksschulpflege kann gegen säumige Mitglieder der Schulpflege oder ihrer eigenen Behörde Ordnungsstrafen ausfällen.

§ 104. Zur genauen Abklärung von Vorbehalten und Beanstandungen bei einzelnen Lehrern sowie zur Kontrolle und Hilfe bei der weiteren Tätigkeit ordnet die Bezirksschulpflege für Lehrer eine Spezialaufsicht an. Die Anordnung einer Spezialaufsicht wird der Erziehungsdirektion mitgeteilt.

Der Erziehungsdirektion und dem Erziehungsrat bleiben weitere Massnahmen vorbehalten.



§ 105. Die Gemeindeschulpflege reicht der Bezirksschulpflege jährlich bis spätestens Ende August einen Tätigkeitsbericht ein. Die Bezirksschulpflege nimmt die Verabschiedung dieser Berichte bis 15. September vor und erstattet der Erziehungsdirektion bis Ende Oktober Bericht über die Tätigkeit der Bezirksschulpflege, den Stand der Schulen und des Unterrichts sowie über allfällig getroffene Anordnungen zur Förderung des Unterrichts. // [S. 72]

§ 106. Die Erziehungsdirektion bestimmt die von den Lehrern und Schulpflegern jährlich zu erhebenden statistischen Angaben.

III. Beurteilung und Berichterstattung

§§ 107–112 werden aufgehoben.

Siebenter Abschnitt: Besondere Bestimmungen betreffend den Handarbeits- und Haushaltungsunterricht für Mädchen

§§ 116–138 werden aufgehoben.

II. Die §§ 93–106 der Volksschulverordnung (Aufsicht der Bezirksschulpflege) treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn des Schuljahrs 1993/94 in Kraft, die §§ 88–92 (Aufsicht der Gemeindeschulpflege) auf Beginn des Schuljahrs 1994/95.

§ 133 Abs. 1 und 2 wird auf 30. April 1993 aufgehoben, die §§ 107–112, 130–132, 133 Abs. 3, 134, 135 und 137 Ziff. 5 auf Ende Schuljahr 1992/93, die §§ 116–129, 136, 137 Ziff. 1–4 und 138 auf Ende Schuljahr 1993/94.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 25. Februar 1992

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident:
Gilgen

Der Sekretär:
Hassler

Die vorstehende Änderung der Verordnung über die Volksschule und die Vorschulstufe (Volksschulverordnung) vom 31. März 1990 wird genehmigt.

Zürich, den 18. März 1992

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Gilgen

Der Staatsschreiber:
Roggwiller

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/19.03.2015]